Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1454

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5970/63

Bonn, den 9. August 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Beamtenrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für eine

Verordnung des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, auf welche die Artikel 11, 12 Absatz 2 und Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft Anwendung finden.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 22. März 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments liegt bereits vor.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat erfolgt voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober 1963.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag
für eine Verordnung des Rates zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft, auf welche die Artikel 11, 12 Absatz 2 und Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft Anwendung finden

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 15 und 21 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen dieser Gemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie des Gerichtshofs und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft auf Grund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen werden ausschließlich im Interesse der Gemeinschaft gewährt.

Alle Beamten und sonstigen Bediensteten müssen daher auf Grund ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie ihrer besonderen Lage in den Genuß der Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen gelangen, die für das einwandfreie Funktionieren der Gemeinschaft erforderlich sind —

ERLÄSST FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1

1. In den Genuß der Bestimmungen des Artikels 11 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft gelangen folgende Gruppen:

a) die unter das Statut der Beamten der Gemeinschaft fallenden Beamten mit Ausnahme derjenigen, die in den vorläufigen Ruhestand versetzt worden sind, auf welche lediglich Absatz a) und, soweit es die von der Gemeinschaft gezahlten Vergütungen betrifft, Absatz c) von Artikel 11 Anwendung finden;

b) die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft fallenden Bediensteten mit Ausnahme der Ortsbediensteten, für die lediglich der Absatz a) des Artikels 11, und der Hilfskräfte mit Teilbeschäftigung, auf die lediglich die Absätze a) und b) sowie, hinsichtlich der von der Gemeinschaft gezahlten Vergütung, der Absatz c) des Artikels 11 zur Anwendung kommen.

2. Auf die ehemaligen Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft sowie auf die Empfänger von der Gemeinschaft gezahlter Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, Ruhegehälter und Witwen- und Waisengelder finden mit Rücksicht auf die internationalen Gepflogenheiten gegenüber dem Personal internationaler Organisationen die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz b) bis e) des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft während einer angemessenen Frist Anwendung, die mit dem Zeitpunkt beginnt, an dem der betreffende Beamte oder Bedienstete seine Tätigkeit eingestellt hat, sofern diese Personen nicht endgültig das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates verlassen haben, in dem der betreffende Beamte oder Bedienstete seinen Dienst ausgeübt hat. Die Anwendung von Artikel 11 Absatz d) und e) bezweckt lediglich, es dem betreffenden Beamten oder Bediensteten zu ermöglichen, seine Einrichtung in dem genannten Mitgliedstaat abzuwickeln.

Artikel 2

In den Genuß der Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft kommen folgende Gruppen:

a) die unter das Statut der Beamten oder unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft fallenden Personen einschließlich der Empfänger der bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen vorgesehenen Vergütung, mit Ausnahme der Ortsbediensteten;

b) die Empfänger von der Gemeinschaft gezahlter Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, Ruhegehälter und Witwen- und Waisengelder.

Artikel 3

1. In den Genuß der Bestimmungen des Artikels 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft kommen folgende Gruppen:

a) die unter das Statut der Beamten der Gemeinschaft fallenden Beamten;

b) die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft fallenden Bediensteten, mit Ausnahme der Ortsbediensteten.

2. Auf die Empfänger von der Gemeinschaft gezahlter Ruhegehälter, Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und Witwen- und Waisengelder kommen die Bestimmungen des Artikels 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft während einer angemessenen Frist zur Anwendung, die mit dem Zeitpunkt beginnt, an dem der betreffende Beamte oder Bedienstete seine Tätigkeit einstellt, sofern diese Personen nicht endgültig das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates verlassen haben, in dem der betreffende Beamte oder Bedienstete seinen Dienst ausgeübt hat.

Artikel 4

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 21 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen betreffend die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank finden die in Artikel 11, 12 Absatz 2 und Artikel 13 des Protokolls vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen entsprechend den in Artikel 1, 2 und 3 der Verordnung vorgesehenen Bedingungen und Grenzen Anwendung auf:

— die von der Europäischen Investitionsbank beschäftigten Personen;

— die Empfänger von der Europäischen Investitionsbank gezahlter Ruhegehälter wegen Arbeitsunfähigkeit, Ruhegehälter und Witwen- und Waisengelder.

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

Entsprechend den in Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen und Grenzen finden die Bestimmungen der Artikel 11, 12 Absatz 2 und Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft bis 31. Juli 1963 auf die Personen Anwendung, die von der Gemeinschaft auf Grund von Artikel 246 Absatz 3 des Vertrages beschäftigt werden.